

Schmerzensgeld

Bei einem Verkehrsunfall entsteht nicht nur ein materieller Schaden, manchmal werden auch Personen verletzt. Deshalb sieht § 253 BGB vor, dass für Verletzungen dem Geschädigten ein Anspruch auf den Ersatz des immateriellen Schadens zusteht. Das sogenannte Schmerzensgeld soll nach dem Willen des Gesetzgebers zwei Funktionen erfüllen, nämlich die Ausgleichs- und die Genugtuungsfunktion.

Das Schmerzensgeld muss der Unfallgegner bzw. seine Haftpflichtversicherung bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob der Unfallgegner den Unfall zu 100% verschuldet hat. Das Schmerzensgeld wird bereits im Rahmen der sogenannten Gefährdungshaftung geschuldet. Das bedeutet, dass der Nutzer eines gefährlichen Gegenstands (nach dem Willen des Gesetzgebers stellt ein Auto so einen gefährlichen Gegenstand dar) auch dann den Ersatz des Schmerzensgeldes schuldet, wenn er den Unfall nur zu einem geringen Teil verschuldet hat. In diesem Fall wird das Schmerzensgeld allerdings deutlich geringer ausfallen, auch wenn die Verschuldensquote nicht „1 zu 1“ auf die Bemessung des Schmerzensgeldes übertragen wird.

Weiter hängt die Höhe des Schmerzensgeldes davon ab, wie schwer die Verletzungen des Geschädigten sind und wie lange die Heilung gedauert hat. Es wird zudem berücksichtigt, ob der Verletzte stationär im Krankenhaus behandelt werden musste, wie lange diese Behandlung gedauert hat, wie lange der Verletzte zu Hause weiter krankgeschrieben war und wie lange er Schmerzmittel eingenommen hatte.

Letztlich entscheidet der zuständige Richter, wie hoch das Schmerzensgeld ausfallen wird bzw. welches Schmerzensgeld im vorliegenden Fall angemessen wäre. Bis zu einem Gerichtsverfahren muss es jedoch nicht kommen, man kann auch vorher mit der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners verhandeln. Eine echte „Schmerzensgeldtabelle“ existiert zwar nicht. Es gibt jedoch mehrere verschiedene Sammlungen von Gerichtsentscheidungen zum Thema Schmerzensgeld. Da es in der Regel keine absolut gleichgelagerte Unfälle und Verletzungen gibt, kann keine Entscheidung aus dieser Sammlung direkt auf den eigenen Fall angewendet werden. Stattdessen müssen mehrere Entscheidungen herangezogen werden, wobei die Besonderheiten des eigenen Falles berücksichtigt werden müssen. Zu beachten ist dabei, dass einem Geschädigten, der in Folge der Verletzungen pflegebedürftig ist, zusätzlich eine monatliche Schmerzensgeldrente zusteht.

Deshalb sollte grundsätzlich die vollständige Genesung abgewartet werden, bevor die Verhandlungen mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung in die entscheidende Phase gehen. Denn manchmal stellt sich heraus, dass eine vollständige Genesung nicht möglich ist oder dass gar mit einer Verschlimmerung in der Zukunft gerechnet werden muss.

Oft bieten die Haftpflichtversicherungen dem Geschädigten an, eine bestimmte (in manchen Fällen sogar eine höhere) Schmerzensgeldsumme zu zahlen, wenn der Geschädigte eine Abfindungserklärung unterschreibt. Doch diese Entscheidung kann nur nach einem gründlichen Gespräch mit dem Hausarzt getroffen werden. Nur der behandelnde Arzt bzw. ein Spezialist können beurteilen, ob Spätfolgen zu erwarten sind, und ob in der Zukunft bewiesen werden kann, dass diese Spätfolgen tatsächlich auf den Verkehrsunfall zurückzuführen sind.

Sofern der Arzt bestätigt, dass die Spätfolgen möglich bzw. wahrscheinlich sind, darf eine Abfindungserklärung so nicht unterschrieben werden, bzw. müssen die erwarteten Schäden aus der Abfindungserklärung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist es auch ratsam, eine Klage gegen die Haftpflichtversicherung zu erheben, um ein Feststellungsurteil zu erwirken, dass den Gegner verpflichtet, sämtliche, auch künftige, Schäden zu ersetzen. Dieses Feststellungsurteil ist nämlich 30 Jahre lang gültig.

Die Höhe des Schmerzensgeldes beträgt in Deutschland von 50,00 € bis 500.000,00 €, es hängt von der Schwere der Verletzungen ab. Für leichte Verletzungen (Kratzer, Schürfwunden oder HWS-Distorsion) bekommt der Geschädigte von 50,00 € bis 600,00 €, für schwerste Kopfverletzungen und die damit verbundene absolute Pflegebedürftigkeit wurden in Deutschland schon mal 500.000,00 € und eine monatliche Rente zugesprochen.

Sofern der Schädiger unbekannt ist, kann der materielle und der immaterielle Schaden durch die Organisation „Verkehrsofferhilfe“ beglichen werden. Diese Organisation wurde durch die deutschen Haftpflichtversicherungen gegründet, sie hilft zudem bei den Unfällen im Ausland oder bei Unfällen mit einem nichtversicherten Fahrzeug.

Mila K. Lenz
Rechtsanwältin